

## Anlage zur Anmeldung / Nachmeldung zum Kollektivvertrag vom

Datum

Kollektivvertrags-Nummer

Vertragspartner  
(Arbeitgeber)

Zu versichernde Person

Familienname

Vorname

Geburtsdatum

**Angaben der zu versichernden Person – bitte immer beantworten, wenn eine premiumBUZ / premiumEUZ bzw. ein premiumBU / premiumEU abgeschlossen werden soll**

Derzeitig ausgeübte Tätigkeit / Branche

Berufsstatus

Angestellter  Arbeiter  im öffentlichen Dienst  Auszubildender

Grad der Ausbildung

Akademiker (Uni / FH / DH)  abgeschlossene Berufsausbildung mit Regelausbildungszeit von 3 Jahren oder mehr in der derzeitig ausgeübten Tätigkeit  ja  nein  
Haben Sie eine leitende Tätigkeit mit mindst. 5 personell unterstellten Vollzeitkräften?

abgeschlossene Meisterprüfung in der derzeitig ausgeübten Tätigkeit  Kaufmännischer Abschluss (IHK o. VFA)  Abschluss Industrie (IHK)  Handwerklicher Abschluss (HwO o. HWK)  ja  nein  
Üben Sie zu mindst. 75 % eine Bürotätigkeit (Innendienst) und / oder Aufsichtstätigkeit aus?

**Rauchverhalten**

Das Rauchverhalten der zu versichernden Person ist ein Tarifmerkmal, d.h. es wirkt sich nur auf die Höhe des Beitrags aus. Die nachfolgende Frage hat daher keine Auswirkungen auf die Gesundheitserklärung.

Sind Sie Raucher, haben Sie also in den letzten zwölf Monaten aktiv, wenn auch nur gelegentlich, Nikotin durch Rauchen oder Inhalieren aufgenommen?  ja  nein

Die vorstehenden Fragen sind nach bestem Wissen richtig und vollständig beantwortet. Ich weiß, dass das Unternehmen bei Verletzung dieser Pflichten vom Vertrag zurücktreten bzw. die Leistung ganz oder teilweise verweigern kann.

Datum

Unterschrift der zu versichernden Person

X

### Begriffserläuterungen

#### Berufsstatus

Hier ist der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Berufsstatus anzugeben.

#### Grad der Ausbildung

Eine Meisterprüfung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen, nicht ausgeübten Beruf, führt nicht zu einer Besserstufung in der derzeitig ausgeübten Tätigkeit. Diese Beschränkung gilt nicht bei Akademikern.

#### Berufsausbildung mit Regelausbildungszeit von 3 Jahren oder mehr

Die Regelausbildungszeit ist die in der jeweiligen Ausbildungsverordnung für die Berufsausbildung festgelegte „Basis“-Zeit. Die im konkreten Einzelfall benötigte Zeit bis zum Abschluss der Ausbildung kann sowohl kürzer als auch länger sein.

Ein kaufmännischer Abschluss wird mit einem Prüfungszeugnis (IHK) im kaufmännischen Bereich oder einem Kaufmannsgehilfenbrief (IHK) nachgewiesen.

Der Abschluss zum Verwaltungsfachangestellten (VFA) ist der abgeschlossenen kaufmännischen Ausbildung gleichgestellt.

Ein Abschluss Industrie wird mit einem Prüfungszeugnis (IHK) im Bereich Industrie oder einem Facharbeiterbrief (IHK) nachgewiesen.

Ein handwerklicher Abschluss wird mit einem Prüfungszeugnis (Handwerksordnung / HwO) oder einem Gesellenbrief (Handwerkskammer / HWK) nachgewiesen.

#### Akademiker / Student Uni / FH / DH

Akademiker sind ausschließlich Personen, die einen akademischen Grad einer Hochschule gemäß den Hochschulgesetzen der jeweiligen Bundesländer (z.B. Universität; Technische Universität (TU), Fachhochschule (FH)) nachweisen können (Diplom, Bachelor, Master, Staatsexamen). Duale Hochschulen (DH) führen zu einem akademischen Abschluss in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz. Nicht zu den Akademikern zählen Absolventen von Berufsakademien (BA).

#### Leitende Tätigkeit mit mindestens 5 personell unterstellten Vollzeitkräften

Bei der Bestimmung der Anzahl der Vollzeitkräfte werden alle personell unterstellten Vollzeitkräfte sowie anteilig auch die alle personell unterstellten teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter berücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden Mitarbeiter auf 400-Euro- oder 1-Euro-Basis sowie sonstige Aushilfskräfte und Mitarbeiter mit Zeitarbeitsverträgen unter sechs Monaten.

#### Bürotätigkeit / Aufsichtsführung

Bürotätigkeit und Aufsichtsführung können sich nur dann auf die Berufsgruppeneinstufung auswirken, wenn die Summe aus Bürotätigkeit und Aufsichtsführung zusammen mindestens 75 % der Gesamttätigkeit ausmacht.

Bürotätigkeit umfasst das Ausüben von Aufgaben wie Verwaltung, Organisation, Planung, Entwicklung, Beratung oder auch kaufmännischen Tätigkeiten in einem Büro. Tätigkeiten im Rahmen eines Arztpraxisbetriebs fallen nicht unter den Begriff Bürotätigkeit.

Aufsichtsführung bedeutet die Überwachung, Kontrolle und Steuerung von fachlich unterstellten Mitarbeitern, um Schäden zu vermeiden oder um zu garantieren, dass die Tätigkeiten nach vorhandenen Standards bzw. Vorschriften erledigt werden (Sicherstellung der Qualität der erledigten Tätigkeiten). Die Aufsichtsführung erfolgt ohne eigene Mitarbeit. Die Ausbildung von Mitarbeitern zählt nicht zur Aufsichtsführung.